



**Innenarchitektur
DI Ulrike Nachbargauer**

Gentzgasse 38/12 | 1180 Wien
t: +43-1-2763176 | m: +43-676-7483499
una@una-plant.at | www.una-plant.at

**ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN
FÜR PLANUNGS-, BAUAUFSICHTS- UND LIEFERLEISTUNGEN**

1. GELTUNGSBEREICH

1. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen umfasst sämtliche Leistungen der Innenarchitektin DI Ulrike Nachbargauer (in Folge kurz „una“), ihren Subplaner sowie sonstiger Erfüllungsgehilfen.
2. *una* erbringt ihre Planungs-, Bauaufsichts- und Lieferleistungen ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
3. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abweichen vom Schrifterfordernis.
4. Entgegenstehende oder von diesen Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers (in Folge kurz „AG“) werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von *una* ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
5. Liegt dem Vertrag ein Kostenvoranschlag, eine Kostenschätzung oder ein Kostenanschlag zugrunde, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um einen Voranschlag ohne Gewähr für seine Richtigkeit handelt.

2. VERTRAGSGRUNDLAGEN

1. Als Bestandteile dieses Vertrages gelten in nachstehender Reihenfolge:
 - a) die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Auftragsschreiben, Werkvertrag oder Auftragsbestätigung);
 - b) das Leistungsangebot von *una*;
 - c) der Rahmenterminplan;
 - d) die Bewertung von Teilleistungen sowie Stundensatzlisten;
 - e) die gegenständlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen;
 - f) alle sonstigen Beilagen zum Vertrag;

- g) die Honorarleitlinie für Innenarchitekten (HOA – BÖIA 2017) idF 2017;
- h) die Regeln der Technik;
- j) die Bestimmungen über den Werkvertrag (die §§ 1165 ff ABGB) sowie die für Unternehmergehäfte einschlägigen Bedingungen.

2. Ergeben sich aus den oben genannten Vertragsbestandteilen Widersprüche gelten die Vertragsbestandteile in der oben genannten Reihenfolge. Im Zweifel gilt der ortsübliche Standard zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als vereinbart.

3. RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

1. *una* hat den AG über die für die Durchführung des Projektes relevanten Umstände zu beraten und – sofern *una* auch mit der örtlichen Bauaufsicht beauftragt ist – während der Projektdurchführung durch die ausführenden Firmen von folgenden Ereignissen zu informieren:
 - erhebliche Abweichungen von der geplanten technischen Ausführung und erhebliche Mängel,
 - erheblicher Leistungsverzug der ausführenden Firmen,
 - eingereichte Nachträge der ausführenden Firmen.
2. Die von *una* vertraglich geschuldeten Überprüfungen von Ausführungsleistungen, insbesondere im Rahmen der örtlichen Bauaufsicht (sofern vertragsgegenständlich), haben in ortsüblicher Weise zu erfolgen, stichprobenweise Kontrollen von Ausführungsleistungen sind daher jedenfalls als hinreichend anzusehen.
3. Sofern nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart, führt *una* keine Wirtschaftlichkeitsberatungen (z.B. Ertrag des Objektes) oder Finanzierungsberatungen durch. Diesbezüglich falsche Zielsetzungen des AG führen zu keinen Verpflichtungen von *una* hinsichtlich Gewährleistung oder Schadenersatz. Es bestehen diesbezüglich auch keine Warn- oder Aufklärungspflichten.

4. RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

1. Der AG ist dazu verpflichtet, Änderungen seiner Zielvorstellungen so rechtzeitig *una* mitzuteilen, dass diese in ihrer Leistungserbringung nicht behindert wird. Andernfalls liegt eine Behinderung aus der Sphäre des AG vor.
2. Der AG ist verpflichtet, die für die Leistungserbringung erforderliche Mitwirkung unverzüglich vorzunehmen und alle notwendigen Entscheidungen ehestens zu treffen.
3. Zur Vermeidung von Widersprüchlichkeiten und unnötigen Aufwendungen hat der AG Anweisungen, Erklärungen gegenüber Dritten oder Beauftragungen von Dritten, deren Kenntnis für *una* zur Erbringung ihrer Leistung notwendig ist, *una* mitzuteilen und gegebenenfalls mit dieser abzustimmen. Der AG hat *una* über vor Vertragsabschluss bereits durchgeführte oder laufende Beratungen bzw. Bearbeitungen durch Dritte umfassend und kurzfristig zu informieren. Weiters hat der AG *una* über sämtliche, die Leistungserbringung betreffende, wesentliche Vorfälle unverzüglich zu informieren.
4. Der AG erklärt, dass durch die in Auftrag gegebenen Leistungen und die in deren Folge erbrachten Leistungen nicht in etwaige Rechte Dritter eingegriffen wird und verpflichtet sich, *una* gegenüber derartigen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.
5. Der AG verpflichtet sich, nach Kräften am Gelingen des Projektes mitzuwirken und dafür *una* alle für die Projektrealisierung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten bekanntzugeben bzw. bereitzustellen, auch wenn dem AG der Bezug zur Leistungserbringung von *una* zweifelhaft erscheint.
6. Umfasst die Beauftragung von *una* auch die Erstellung des Vorentwurfes, so hat der AG zur Erbringung einer optimalen Vorentwurfsplanung die näheren Bestimmungen und Beschreibungen der von ihm angestrebten Projektgestaltung zur Verfügung zu stellen.
7. Bei Veröffentlichungen oder Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung von *una* ist der AG verpflichtet, den Namen („*una plant* – Innenarchitektin DI. Ulrike Nachbargauer“) anzugeben.
8. Die Erstellung der Leistungen oder Gutachten erfolgt auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten, für deren Vollständigkeit und Richtigkeit *una* keine Haftung übernimmt. Gutachten und Konzepte sowie Kostenschätzungen dürfen nur mit Zustimmung von *una* an Dritte weitergegeben werden.

5. TERMINE

1. Die zeitliche Abwicklung der vertragsgemäßen Leistungen von *una* ergibt sich aus dem Rahmenterminplan.
2. Verzögerungen, Behinderungen und Unterbrechungen der Leistung von *una*, die nicht von *una* verschuldet wurden, führen dazu, dass sich die im Rahmenterminplan angeführten nachfolgenden Termine um den Zeitraum der Verzögerung, Behinderung oder Unterbrechung nach hinten verschieben. Der aus der Verschiebung resultierende Mehraufwand ist *una* zu ersetzen. Im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen der örtlichen Bauaufsicht, gebührt *una* für jede Woche um die die Ausführungsphase aufgrund der Verzögerung, Behinderung oder Unterbrechung nach hinten verschoben wurde, ein angemessener Ersatzanspruch in der Höhe von zumindest € 890,00 (exkl. USt), sofern in den Vertragsgrundlagen nicht Abweichendes festgehalten ist. Ein schriftlicher Hinweis von *una* auf den Eintritt einer Verzögerung, Behinderung oder Unterbrechung der Leistung hat nur dann zu erfolgen, wenn die Verzögerung, Behinderung oder Unterbrechung der Leistung dem AG und/oder seinen Vertretern nicht ohnedies bekannt ist oder wenn sie nicht ohnedies offensichtlich ist.

6. PLANUNGS- UND BEMUSTERUNGSBEDARF

1. Der Planungs- und Bemusterungsablauf hat entsprechend den Vorgaben des Rahmenterminplans zu erfolgen. Werden die im Rahmenterminplan enthaltenen Freigabefristen seitens des AG überschritten, hat der AG *una* einen etwaig aus der Verzögerung resultierenden Mehraufwand zu ersetzen und verschieben sich die im Rahmenterminplan einzuhaltenen Termine im Ausmaß der Verzögerung nach hinten.
2. Für den Fall, dass im Rahmenterminplan keine Freigabefristen für vorgelegte Pläne, Muster oder sonstige von *una* verfasste Unterlagen vorgesehen sind, gilt eine angemessene, keinesfalls 7 Tage überschreitende, Freigabefrist als vereinbart.
3. Sämtliche Freigaben sind schriftlich vom AG zu bestätigen. Die Freigabe gilt daher ab Zugang der schriftlichen Dokumentation der Freigabe bei *una* als erteilt. Die Freigabefristen beginnen mit Zugang der freizugebenden Unterlagen beim AG zu laufen.

7. URHEBERRECHT

1. Sämtliche urheberrechtlichen Verwertungsrechte und Bearbeitungsrechte oder allenfalls bestehende andere Immaterialgüterrechte, insbesondere an Plänen, Entwürfen, Zeichnungen, Fertigungs- oder Montageunterlagen sowie an sonstigen im Zuge der Auftragserfüllung erstellten Unterlagen, verbleiben bei *una*.
2. Mit vollständiger Zahlung der vertragsgegenständlichen Leistungen erhält der

AG jedoch eine Werknutzungsbewilligung hinsichtlich der einmaligen plangemäßen Ausführung der bezahlten (Teil)Leistung. Sollten seitens des AG darüber hinausgehende Verwertungsrechte benötigt werden, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit *una*.

3. Im Falle des Leistungsentfalls bzw. des Rücktritts vom gegenständlichen Vertrag erfolgt die Erlangung der oben genannten Werknutzungsbewilligung Zug um Zug gegen Leistung sämtlicher *una* auf Basis des gegenständlichen Vertrags zustehender Beendigungsansprüche (sei dies auf Basis des § 1168 ABGB oder auch auf Schadenersatzrechtlicher Basis).
4. *una* ist berechtigt, zu Werbezwecken die entsprechend ihren Plänen und Entwürfen hergestellten Leistungen zu fotografieren und damit zu werben. Zu diesem Zwecke hat der AG *una* nach Fertigstellung des Projekts nach Voranmeldung eine entsprechende Zugangsmöglichkeit einzuräumen.

8. ENTGELT, VERRECHNUNG

1. Die von *una* erbrachten Leistungen sind vom AG entsprechend den Vereinbarungen des Werkvertrages zu entlohnen.
2. Sofern im Werkvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, sind die vereinbarten Honorare veränderlich. Die Preisanpassung erfolgt quartalsweise unter Zugrundelegung des Baukostenindex 2015, Ausgangsbasis ist das Datum des Vertragsabschlusses.
3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist ein herstellungskostenabhängiges Honorar vereinbart. Das angebotene Honorar basiert daher auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Herstellungskosten für die von *una* geplanten bzw. beaufsichtigten Leistungen. Erhöhen sich diese Kosten, ist *una* daher berechtigt, ihr Honorar im gleichen Verhältnis zur Kostensteigerung anzupassen. Wurde eine Pauschale vereinbart, erfolgt eine solche Anpassung aber nur unter der Prämisse, dass ein Schwellenwert von 20 % überschritten wird.

9. NEBENKOSTEN

1. Alle Nebenkosten, mit Ausnahme der über das Ausmaß gemäß Abs 2 hinausgehenden und der in Abs 3 genannten Nebenkosten, werden mit dem Nebenkostenpauschalprozentsatz gemäß dem Werkvertrag abgegolten. Ist im Werkvertrag kein Nebenkostenpauschalsatz vereinbart, beträgt der Nebenkostenpauschalprozentsatz 5 %, den *una* zusätzlich zum vereinbarten Honorar verrechnen darf.
2. Mit dem Nebenkostenpauschalprozentsatz sind daher die Lieferung der Planunterlagen und sonstigen Ergebnisdokumentationen abgegolten. Ebenso gelten Kopien, Reisekosten, EDV-Datenträger, Porto, Telefon und Fahrtkosten als mit dem Nebenkostenpauschalprozentsatz abgegolten.

Plandrucke und Planpausen, die über das oben genannte Ausmaß hinaus gehen, sind gesondert zu vergüten und fallen nicht unter den Nebenkostenpauschalprozentsatz.

3. Nachstehende Nebenkosten fallen jedenfalls nicht unter den Nebenkostenpauschalprozentsatz und sind gesondert zu vergüten:
 - a) behördliche Kommissionsgebühren, Verwaltungsabgaben, Stempel- und Rechtsgebühren;
 - b) Erstellung von Modellen;
 - d) Reisekosten für Fahrten außerhalb Wiens.

10. LEISTUNGSÄNDERUNGEN; ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

1. Mit dem vereinbarten Entgelt ist ausschließlich die Erbringung der im Leistungsangebot ausdrücklich angeführten Leistungen abgegolten. Davon abweichende Leistungen oder zusätzliche Leistungen sind seitens des AG gesondert zu vergüten.
2. Eine zusätzliche Leistung liegt jedenfalls dann vor, wenn eine Teilleistung ganz oder teilweise aus Gründen die nicht in der Sphäre von *una* liegen mehrfach erbracht werden muss.
3. Zusätzliche oder geänderte Leistungen führen zu einem Anspruch auf Anpassung des Entgelts sowie der Ausführungstermine. Bei der Anpassung der Ausführungstermine ist der für die zusätzlichen oder geänderten Leistungen üblicher Weise hervorgerufene Zeitaufwand zugrunde zu legen. Die Anpassung des Entgelts hat unter Zugrundelegung der Vertragspreise in der Weise zu erfolgen, dass primär die Ansätze für die Bewertung von Teilleistungen heranzuziehen sind. Subsidiär sind die in den weiteren Vertragsgrundlagen (zB HOA – BÖIA 2017) enthaltenen Ansätze heranzuziehen. Sollten sich auch aus den weiteren Vertragsgrundlagen keine hinreichenden Ansätze für die Beurteilung des zusätzlichen Entgelts ergeben, ist die zusätzliche bzw. geänderte Leistung nach dem Aufwand abzurechnen, wobei die vertraglich vereinbarten Stundensätze zugrunde zu legen sind. Sind keine Stundensätze vereinbart, sind angemessene Stundensätze heranzuziehen.

Im Fall der Mehrkostenermittlung nach Aufwand hat *una* den mit der zusätzlichen bzw. geänderten Leistung hervorgerufenen Arbeitsaufwand entsprechend zu dokumentieren und dem AG mit Abrechnung der zusätzlichen bzw. geänderten Leistungen vorzulegen. Zusätzliche bzw. geänderte Leistungen, die von Subunternehmern erbracht werden oder zugekauft werden, sind derart zu vergüten, dass die tatsächlichen Kosten zuzügl. eines Zuschlags in der Höhe von 20 % vergütet werden.

4. Für den Fall, dass vor Erbringung der zusätzlichen bzw. geänderten Leistungen keine schriftliche Beauftragung für die Erbringung der zusätzlichen bzw. geänderten Leistung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach vorliegt, hat *una* das Recht, nicht aber die Pflicht, die Erbringung der zusätzlichen bzw. geänderten

Leistung bis zum Vorliegen der schriftlichen Beauftragung abzulehnen. Weiters ist *una* jedenfalls nur dann zur Erbringung zusätzlicher bzw. geänderter Leistungen verpflichtet, wenn ihr dies zumutbar ist.

5. Zusätzliche bzw. geänderte Leistungen sind – unabhängig von dem *una* gemäß Abs 4 zustehenden Recht auf eine schriftliche Beauftragung vor Leistungserbringung zu bestehen – spätestens mit Schlussrechnungslegung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach geltend zu machen, sofern diesbezüglich in der Schlussrechnung kein ausdrücklicher Vorbehalt erhoben wurde oder binnen 36 Monaten nach Schlussrechnungslegung erhoben wird.

11. ENTFALL VON LEISTUNGEN

1. Der AG ist jederzeit berechtigt, Teile der Leistung oder die Gesamtleistung entfallen zu lassen. In diesem Fall gebührt *una* ein uneingeschränkter Ersatzanspruch nach § 1168 ABGB. Dieser beläuft sich zumindest auf 25 % des Werts der entfallenden Leistung. Der Anspruch auf Ersatz eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.
2. *una* ist verpflichtet, Zug um Zug gegen vollständige Leistung der ihr gemäß Abs 1 gebührenden Beendigungsansprüche die bis zum Leistungsentfall erbrachten Leistungen an den AG herauszugeben.

12. RECHNUNGSLEGUNG

1. Rechnungen sind in 1-facher Ausfertigung zu legen. Die exakte Auftragsbezeichnung ist auf den Rechnungen, den Belegen über die erbrachten Leistungen (Lieferungen und Leistungen) und allen sonstigen diesbezüglichen Schriftverkehr anzugeben. Weiters haben die Rechnungen von *una* für die jeweilige Leistungsperioden den Leistungszuwachs nachvollziehbar zu enthalten.
2. Während der Durchführung der Arbeiten hat *una* das Recht entsprechend dem Zahlungsplan bzw. sofern ein solcher nicht vereinbart wurde monatlich Abschlagsrechnungen zu legen. Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren und mit Leistungsnachweisen zu belegen.
3. Hinsichtlich der Verrechnung der Umsatzsteuer gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
4. Mangelhafte Rechnungen, die den Erfordernissen dieses Vertrages nicht entsprechen, können vom AG an *una* zur Verbesserung zurückgestellt werden. Im Falle einer Rechnungsrückstellung hat der AG detailliert darzulegen, weshalb er die Rechnung als mangelhaft ansieht und exakt anzuführen, welche zusätzlichen Informationen und Angaben er von *una* einverlangt. Erfolgt seitens des AG keine hinreichende Begründung für die Zurückstellung kommt es weder zu einem Neubeginn des Fristenlaufs noch zu einer Verlängerung der Zahlungsfrist. Erfolgte die

Rechnungsrückstellung zu Recht und hat der AG auch detailliert angegeben, welche Unterlagen er zusätzlich einverlangt, wird die Zahlungsfrist um die Frist zwischen Übermittlung der begründeten Rechnungsrückstellung und der Übermittlung der zusätzlich einverlangten Unterlagen verlängert.

13. ZAHLUNG

1. Die Vertragsparteien vereinbaren Teilzahlungen laut beiliegendem Zahlungsplan bzw. wenn ein solcher nicht vereinbart wurde monatliche Teilzahlungen.
2. Teilzahlungen sind binnen 14 Tagen ab Eingang der Rechnung beim AG zur Zahlung fällig.
3. Die Schlusszahlung ist innerhalb von 14 Tagen ab Eingang der Rechnung beim AG zur Zahlung fällig.
4. Für den Fall des Zahlungsverzugs gebühren *una* Verzugszinsen gemäß § 456 UGB.
5. Der AG hat – sofern in höherrangigen Vertragsbestandteilen nichts Abweichendes vereinbart ist – binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss an *una* eine Anzahlung in der Höhe von 40 % des Pauschalpreises bzw. der vorläufigen Auftragssumme zu bezahlen. Diese Anzahlung wird in der Weise mit den zu leistenden Teilzahlungen gegengerechnet, dass 40 % der jeweils zu leistenden Teilzahlung mit der Anzahlung gegengerechnet und die restlichen 60 % der Teilzahlung an *una* zur Auszahlung gebracht werden. Dies ist so lange der Fall, bis die Anzahlung zur Gänze gegengerechnet wurde.

14. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

1. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären:
 - a) bei Untergang der bereits erbrachten Leistung;
 - b) wenn Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat;
 - c) wenn der andere Vertragspartner Handlungen gesetzt hat, um den Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmen nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
 - d) wenn der andere Vertragspartner unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat.
2. *una* ist darüber hinaus berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn sich herausstellt, dass durch eine Behinderung, die länger als 3 Monate dauert

oder dauern wird, die Erbringung wesentlicher Leistungen nicht möglich ist. Jahreszeitlich bedingte bzw. vertraglich vorgesehene Unterbrechungen sind dabei nicht zu berücksichtigen. Ebenso ist *una* im Falle einer 3 Monate überschreitenden vom AG verfügten Projektunterbrechung zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Ebenso ist *una* im Falle des Zahlungsverzuges des AG nach Setzung einer 14-tägigen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt.

3. Der AG ist weiters im Falle eines 60 Kalendertage überschreitenden Verzugs von *una* und nach schriftlicher Setzung einer angemessenen, zumindest 30-tägigen, Nachfrist mittels eingeschriebenem Brief zum Rücktritt berechtigt.
4. Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären. Das Rücktrittsrecht im Falle der Rücktrittsgründe gemäß Abs 1 erlischt 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der andere Vertragspartner vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen Kenntnis erhalten hat. Das Rücktrittsrecht gemäß Abs 2 erlischt bei Wegfall der Gründe für die Leistungsunterbrechung, jedenfalls aber nicht vor erfolgter Wiederaufnahme der Arbeiten.
5. Im Falle des Rücktritts sind alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten. Wenn die Umstände, die zum Rücktritt von *una* geführt haben in der Sphäre des AG liegen, ist dieser verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Preise für die noch nicht erbrachten Leistungen unter Abzug des durch die Nichtvollendung ersparten oder ersparbaren Aufwandes zu vergüten, mindestens jedoch 35 % des Werts der entfallenen Leistungen. Darüber hinausgehende Schadenersatzrechtliche Ansprüche von *una* bleiben davon unberührt.
6. Stammen die Umstände, die zum Rücktritt des AG geführt haben, aus der Sphäre von *una*, sind ebenso alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten. Die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, sind dem AG auf schadenersatzrechtlicher Ebene zu ersetzen. Dies jedoch nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes von *una*. Eine allfällige Schadenersatzforderung des AG ist darüber hinaus im Falle grober Fahrlässigkeit mit 20% des noch offenen Werklohns (Berechnungsbasis des Werklohns sind – sofern kein Pauschalpreis vereinbart ist – die zuletzt bekannten Herstellungskosten) gedeckelt. Darüber hinausgehende Ansprüche des AG gegenüber *una* sind einvernehmlich ausgeschlossen. Ist der AG Konsument, kommt die Deckelung des maximalen Haftungsbetrages im Falle grober Fahrlässigkeit nicht zur Anwendung.

15. GEWÄHRLEISTUNG

1. Im Rahmen der Gewährleistung haftet *una* für die sach- und fachgerechte, dem ortsüblichen Standard entsprechende Ausführung der beauftragten Pläne, Muster und sonstigen Ausführungsunterlagen. Darüber

hinausgehende Gewährleistungsansprüche bestehen nicht.

2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre und beginnt ab Übergabe der von *una* erbrachten Leistung, für die Gewährleistung geltend gemacht wird, zu laufen.
3. Bei Leistungen der Bauaufsicht schuldet *una* Aufsichtsleitungen, nicht aber einen spezifischen Erfolg, weshalb hinsichtlich dieser Leistungen keine Gewähr zu leisten ist.
4. Handelt es sich bei dem AG um einen Unternehmer, ist dieser verpflichtet, die Pläne, Muster und sonstigen Ausführungsunterlagen innerhalb der Freigabephase detailliert zu überprüfen und *una* sämtliche dabei festgestellten Mängel im Zuge der Freigabe zu rügen. Sofern es sich nicht um versteckte Mängel handelt, hat *una* für Mängel, die im Zuge der Planfreigabe nicht gerügt wurden, keine Gewähr zu leisten. Versteckte Mängel sind innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen ab Entdeckung schriftlich zu rügen. Erfolgt die Rüge nicht zeitgerecht hat *una* auch diesbezüglich keine Gewähr zu leisten.
5. Handelt es sich bei dem AG um einen Unternehmer, trifft diesen die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen der Gewährleistung, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Die Regelung des § 924 ABGB kommt nicht zur Anwendung.
6. Im Falle von behebbaren Mängeln an den von *una* erbrachten Leistungen hat *una* das Recht, ihre eigenen Leistungen in angemessener Frist zu verbessern und allfällige Mängelbhebungen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch ihre mangelhafte Leistung entstanden sind, selbst zu veranlassen. Mit Erfüllung oder Nichtgewährung dieses Rechtes durch den AG wurde Gewähr und Schadenersatz von *una* geleistet.
7. EDV-mäßige Maßrundungen gelten nicht als Mangel.

16. HAFTUNG

1. Die Haftung von *una* für leichte Fahrlässigkeit, den Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem AG sind ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht bei *una* zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden. Handelt es sich bei dem AG um einen Verbraucher, gilt diese Haftungsbeschränkung weiters nicht bei Schäden an *una* zur Bearbeitung durch den AG übergebenen Sachen.
2. Die Haftung von *una* ist in jedem Fall (insbesondere auch bei grober Fahrlässigkeit) auf die Höhe des vereinbarten Gesamthonorars limitiert. Eine über diesen Höchstbetrag hinausgehende Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für eine allfällige Haftung gegenüber Dritten, etwa aus einem

Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der Höhe der Ansprüche zu kürzen.

3. Die Beweislast dafür, dass die Schadenszufügung grob fahrlässig erfolgte, liegt beim AG. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich beim AG um einen Verbraucher handelt.
4. Kostenermittlungen (Kostenschätzungen, Kostenanschläge) erfolgen stets unverbindlich. Sie ersetzen eine Ausschreibung oder Angebotseinholung als Entscheidungsgrundlage nicht. Es können sich daher Abweichungen bei den tatsächlichen Aufwendungen von den Beträgen der Kostenschätzungen ergeben. Derartige Abweichungen begründen keine Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche des AG.

17. VERSICHERUNG

1. *una* verfügt über eine Haftpflichtversicherung, die auch die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen umfasst. Der Versicherungsschutz umfasst zumindest folgende Deckungssummen inklusive einer auf 3 Jahre begrenzten Nachhaftung:
 - Sachschäden: 300.000,00 EUR
 - Personenschäden: 300.000,00 EUR
 - maximaler Selbstbehalt: 3.650,00 EUR
2. Sofern der AG den Abschluss weiterer Versicherungen wünscht, sind die dadurch anfallenden Kosten gesondert vom AG zu vergüten.

18. AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

1. *una* ist berechtigt, dem AG nach erfolgter Übergabe sämtlicher Ausführungsleistungen die Übergabe der gesamten Auftragsunterlagen anzubieten. Lehnt der AG die Übernahme ab, ist *una* dazu verpflichtet, die gesamten Auftragsunterlagen ab erfolgtem Anbot der Übergabe noch 3 Jahre aufzubewahren.
2. Bot *una* dem AG die Übergabe der Auftragsunterlagen nicht an, ist diese verpflichtet, die gesamten Auftragsunterlagen für einen Zeitraum von 7 Jahren ab Gewährleistungsbeginn aufzubewahren.

19. SUBUNTERNEHMER

1. *una* ist berechtigt, für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen Subunternehmer einzusetzen.

20. Umsetzung von Shoppingplänen

1. Sollte der AG von *una* die Umsetzung eines Shoppingplans wünschen, so erfolgt die Umsetzung desselben auf Basis einer zwischen *una* und dem AG vorab abgestimmten Shoppingliste auf Rechnung des AG sowie in dessen Namen. In diesem Zusammenhang ist ein gesonderter Bevollmächtigungsvertrag abzuschließen.

2. Wird *una* zur Umsetzung der Shoppingliste bevollmächtigt, obliegt *una* die organisatorische Abwicklung der Einkäufe im Hinblick auf die im Shoppingplan enthaltenen Produkte sowie die Koordination und Betreuung der Anlieferung und deren Montage. *una* übernimmt in diesem Zusammenhang aber keinerlei Haftung für die im Vollmachtsnamen bestellten Produkte sowie für deren rechtzeitige Anlieferung. Der Kaufvertrag für die im Shoppingplan enthaltenen Produkte kommt sohin zwischen dem Lieferanten und dem AG direkt zustande.
3. Sofern keine abweichende Honorierungsvereinbarung für die Umsetzung des Shoppingplans getroffen wurde, gebührt *una* ein Honorar in der Höhe von 15 % der Auftragssumme (exkl Nachlässe und Rabatte), der im Wege der Umsetzung des Shoppingplans beschafften Produkte.

21. Lieferung von Produkten durch *una*

1. Soweit Einrichtungsgegenstände bei *una* direkt angekauft werden, übernimmt *una* die Bestellung dieser Produkte in eigenem Namen und auf eigene Rechnung und koordiniert die Lieferung und Montage der bei ihr angekauften Produkte.
2. Da *una* die bei ihr angekauften Einrichtungsgegenstände nicht selbst produziert, sondern diese bei Dritten bestellt bzw in Auftrag gibt, gilt als Voraussetzung für die Lieferung eines solchen Produkts, dass – abweichend von Punkt 13 Abs 5 – mit erfolgter Bestellung durch den AG eine Anzahlung in der Höhe von 80 % des Kaufpreises für den bestellten Einrichtungsgegenstand geleistet wird.
3. Die im Zuge der Bestellung getätigten Angaben zu Lieferfristen für die bei *una* bestellten Einrichtungsgegenstände sind rein indikativ. *una* haftet daher nicht für die Einhaltung der im Zuge der Bestellung genannten Lieferfristen und verzichtet der AG für den Fall, dass Lieferfristen nicht um zumindest 12 Wochen überschritten werden, auch auf das Recht, von diesem Vertrag, auf Grund eines eingetretenen Verzugs, zurückzutreten.
4. Sofern zwischen dem Lieferanten und *una* keine kürzeren Gewährleistungsfristen vereinbart sind, gilt für bei *una* bestellte Einrichtungsgegenstände eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren als vereinbart. Ist zwischen *una* und dem Lieferanten eine kürzere Gewährleistungsfrist vereinbart, wird *una* dies dem AG vor Anlieferung bekannt geben. *una* ist berechtigt, sich von Haftungs- und Gewährleistungspflichten für von ihr gelieferte Einrichtungsgegenstände dadurch zu befreien, dass sie die ihr diesbezüglich gegenüber ihrem Lieferanten zustehenden Gewährleistungs- und Haftungsansprüche direkt an den AG abtritt. In diesem Zusammenhang ist *una* allerdings verpflichtet, den AG weiterhin bei der Durchsetzung seiner Gewährleistungs- und / oder Haftungsansprüche zu unterstützen.

5. Der AG akzeptiert, dass es bezogen auf die bei *una* bestellten Einrichtungsgegenstände zu geringfügigen Abweichungen, was Ausmaße, Oberflächenqualitäten und Farben betrifft, kommen kann.

22. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Erfüllungsort für alle Leistungen ist – sofern nicht explizit Abweichendes vereinbart ist – der Sitz von *una*.
2. Der AG verzichtet auf sein Recht, diesen Vertrag aus dem Titel des Irrtums oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder der Verkürzung über die Hälfte anzufechten.
3. Der AG ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen von *una* mit eigenen Forderungen aufzurechnen, sofern diese nicht von *una* schriftlich anerkannt sind oder gerichtlich festgestellt wurden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.
5. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertrag ergebende Rechtstreitigkeiten ist das für Wien Innere Stadt sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
6. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.
7. Der AG verzichtet auf etwaige Zurückbehaltungs- und / oder Leistungsverweigerungsrechte. Er ist insbesondere nicht berechtigt, im Falle von Streitigkeiten seine Leistungen (Zahlungen) einzustellen.